

### **Bekanntmachung**

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG

#### **Antrag der Eheleute Christa und Gottfried Roggenhofer auf Erteilung einer Erlaubnis gem. § 8 WHG zum Weiterbetrieb der Wasserkraftanlage (WKA) Wintersohl in Werdohl**

An der Lenne in Werdohl befindet sich die Wasserkraftanlage (WKA) Wintersohl.

Diese soll ohne Veränderung des Stauziels und der Wasserkraftnutzung (Entnahmemenge und Wiedereinleitung) weiter betrieben werden.

Der Anlagenbetreiber beantragt mit Datum vom 30.04.2020 für den Weiterbetrieb die Erlaubnis bzw. Festsetzung folgender, nicht veränderter Tatbestände:

1. Erlaubnis zur Ausleitung von 18 m<sup>3</sup>/s Wasser [Betriebswasser] aus der Lenne, deren Nutzung zur Energieerzeugung und zur Wiedereinleitung der gleichen Wassermenge unterhalb der Wasserkraftanlage
2. Erlaubnis zum Aufstau der Lenne am Fluss-km 47.441 mittels des bestehenden Wehres auf die Stauhöhe von maximal 188,01 m ü. NHN [DHHN2016] (entspricht der Oberkante der Wehrwalzen und des Staubolzens)
3. Erlaubnis zum Betrieb der Wasserkraftanlage Wintersohl mit vorgeschaltetem vorhandenem Feinrechen von 20 mm lichtem Stababstand, der damit verbundenen vorhandenen Fischabstiegshilfe sowie der vorhandenen Fischeaufstiegsanlage

Die Anlage dient der Gewinnung erneuerbarer Energien. Die Erzeugung erneuerbarer Energien ist ein erklärtes Ziel der Landesregierung NRW.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Erlaubnis gemäß § 8 WHG.

Das Vorhaben fällt zugleich unter Nr. 13.14 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG):

#### *Errichtung und Betrieb einer Wasserkraftanlage*

Bei diesem Vorhaben ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht durch die zuständige Behörde gem. § 7 Abs. 1 des UVPG

vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Zulassung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg ergibt sich aus § 2 i.V.m. Anhang I ZustVU NRW.

Die Vorprüfung im Rahmen der vorgeschriebenen überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende wesentliche Aspekte:

Beantragt wird der Weiterbetrieb der vorhandenen Wasserkraftanlage, die mit Feinrechen, Fischaufstieg und Fischabstieg ausgestattet ist. Ergänzende bauliche Maßnahmen oder Änderungen des Betriebs sind nicht vorgesehen.

Als Fazit ist festzustellen, dass von dem geplanten Weiterbetrieb keine absehbaren, nachteiligen Folgen für die Umwelt zu erwarten sind.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG). Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag

gez. Müller